



Ökologisch-Demokratische Partei

An den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

München, 08.02.2019

Anfrage

Wenn die Stadt der Stadt Räume und Technik überlässt - Umsatzsteuerpflicht?

Wir haben erfahren, dass in manchen Fällen stadtinterne Rechnungen geschrieben werden, wenn eine städtische Dienststelle einer anderen städtischen Stelle Räume oder Technik überlässt.

Dies ist in Fällen von niedrigen zweistelligen Rechnungsbeträgen bereits unter Wirtschaftlichkeitsaspekten fragwürdig, da die Verwaltungskosten der beiden betroffenen Stellen für Rechnungsstellung, Zahlungsanordnung, Überweisung, Kontrolle der Außenstände und ggf. Anmahnung von Rechnungsbeträgen sowie Verbuchung der Aus- und Einzahlungen vermutlich fast die Höhe der tatsächlich ausgetauschten Geldbeträge erreichen.

Wirklich erstaunlich ist jedoch, dass für diese rein stadtinternen Zahlungsvorgänge auch noch jeweils 19% Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden.

Abenteuerlich wird es dann, wenn stadtinterne Dienststellen bei Raumüberlassungen an die Stadt Umsatzsteuer abführen, hingegen ein gegenüber der Stadt weitgehend autonomes städtisches Kulturhaus seine Räume der Stadt gemäß § 4 Nr. 12a Umsatzsteuergesetz (UStG) mehrwertsteuerfrei überlässt und Mehrwertsteuer lediglich für Veranstaltungstechnik berechnet.

Konkret ist uns insbesondere bekannt, dass das Kulturreferat (Veranstaltungstechnik) und das Referat für Bildung und Sport (Zentrales Immobilienmanagement) an die städtischen Bezirksausschüsse Rechnungen mit Erhebung von Umsatzsteuer stellen.

Wir fragen daher:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage sind städtischen Dienststellen verpflichtet, anderen städtischen Stellen Umsatzsteuer für Raum- und Techniküberlassungen in Rechnung zu stellen? Wie hoch ist die dadurch jährlich anfallende Umsatzsteuer?
2. Warum sind Raumüberlassungen an die Stadt gemäß § 4 Nr. 12a UStG umsatzsteuerfrei, wenn sie durch autonome städtische Einrichtungen, wie Kultur- und Bürgerhäuser erfolgen, aber umsatzsteuerpflichtig, wenn sie durch städtische Dienststellen erfolgen?
3. Wie hoch sind typischerweise die Bearbeitungskosten pro Rechnung, jeweils bei der anordnenden Stelle, bei der vereinnahmenden Stelle und bei der Stadtkasse?
4. Gibt es eine Geringfügigkeitsgrenze, unterhalb deren eine innerstädtische Rechnungsstellung unterbleibt, wenn eine Dienststelle einer anderen städtischen Stelle Räume oder Technik überlässt? Wenn ja, bei welchem Betrag liegt diese Grenze?

Sonja Haider (ÖDP) und Tobias Ruff (ÖDP)

ÖDP - Stadtratsgruppe

Rathaus, Marienplatz 8 • Zimmer 174 • 80331 München
Telefon: 089 / 233 - 92835 • E-Mail: stadtrat@oedp-muenchen.de